

KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend die Einführung der 38-Stunden-Woche

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe der Speiseöl- und Fettindustrie.
- c. Persönlich: Für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1984 idgF anzuwenden ist.

II. Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt am 1.1.1992 38 Stunden.
2. Die Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Ausmaß der Differenz von 40 Stunden (gesetzliche Normalarbeitszeit) auf 38 Stunden erfolgt einerseits durch eine tageweise Abgeltung während des Kalenderjahres und durch eine Verkürzung der laufenden Arbeitszeit (Wochenarbeitszeit) andererseits. Für die tageweise Abgeltung sind wenigstens 1 Arbeitstag jedoch maximal 4 Arbeitstage, vorzusehen. Der Rest ist in Form von täglicher bzw. wöchentlicher Arbeitszeitverkürzung zu gewähren. Im Schichtbetrieb kann der Ausgleich der Differenz zwischen der gesetzlichen Normalarbeitszeit (40 Stunden) auf 38 Stunden/Woche auch ausschließlich durch ganztägige Freischichten während des Kalenderjahres erfolgen. Die Einzelheiten sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
3. Die Differenz, die sich aus der oben errechneten und innerbetrieblich festgelegten Normalarbeitszeit und der gesetzlichen Normalarbeitszeit (40 Stunden) ergibt, ist bei Bedarf (ausgenommen Samstag ab 6 Uhr früh und Sonntag) als Mehrarbeit zu leisten. Für diese auf die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit fehlende Zeit kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 9 Stunden ausgedehnt werden.

Innerhalb von 4 Monaten, das ist das 1.-4., 5.-8. und 9.-12. Kalendermonat, ist jedoch die betrieblich festgelegte Normalarbeitszeit zu erreichen, es sei denn, es wird im Schichtbetrieb der Ausgleich auf die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit durch Freischichten herbeigeführt. Der Freizeitausgleich ist im Verhältnis 1:1 vorzunehmen, eventuell anfallende Nacht- bzw. Nachtschichtzuschläge sind entsprechend zu bezahlen. Kommt ein Freizeitausgleich nicht zustande, sind die nicht ausgeglichenen geleisteten Mehrstunden als Überstunden abzugelten.

4. Der regelmäßig zur Auszahlung kommende Gehalt basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden.
5. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gilt folgende Regelung:

Liegen bei Beendigung des Dienstverhältnisses zuviel geleistete Arbeitsstunden vor, erfolgt die Abgeltung in Form von Überstunden. Im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum zuviel bezahltes Entgelt hat der Arbeitnehmer dann zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers (ausgenommen bei Pension), durch unberechtigten vorzeitigen Austritt oder durch berechtigte Entlassung endet.

6. Bei Teilzeitbeschäftigten ist entweder eine zum vereinbarten Verkürzungsschritt aliquote Herabsetzung der zeitlichen Verpflichtung oder bei gleichbleibender Zeitverpflichtung eine entsprechende Anpassung der Gehälter vorzunehmen.
7. Bezahlte Nichtarbeitszeit bzw. bezahlte Pausen werden in einem generellen Ausmaß von 10 % auf die Arbeitszeitverkürzung angerechnet, ausgenommen davon sind jene Pausen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu bezahlen sind, und solche die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Arbeitsinspektorat angeordnet werden. Dies gilt nicht für Betriebsabteilungen bzw. für jene Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitszeitverkürzung bereits eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 38 Stunden haben; in diesem Fall erfolgt keine Anrechnung. Einzelheiten und genaues Zeitausmaß sind in Betriebsvereinbarungen festzulegen.

III. Monatsgehälter

Die Monatsgehälter sowie die Lehrlingsentschädigungen bleiben anlässlich der Arbeitszeitverkürzung unverändert. Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 164, der für die Berechnung der Überstundengrundvergütung und der Überstundenzuschläge sowie Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit 142,5. Betrieblich festgelegte Teilungsfaktoren sind entsprechend zu korrigieren.

IV. Geltungsbeginn – Schlussbestimmungen

1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

2. Die durch die Vereinbarung erfolgte Arbeitszeitverkürzung ist auf alle künftigen gesetzlichen oder rahmenkollektivvertraglichen Regelungen, die eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bewirken, anrechenbar.

Wien, 18. Juni 1991

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Komm.Rat Ing. PECHER Dr. SMOLKA

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dir. Dr. MÜLLER Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Vorsitzender Zentralsekretär

HOSTASCH SALLMUTTER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär Vorsitzender Sekretär

Ing. LAICHMANN REICHHARDT Ing. LANDSTETTER

EINVERNEHMLICHE FESTSTELLUNG

zum Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche

1. Die Kollektivvertragspartner sind einvernehmlich der Auffassung, dass die Zielsetzung des Kollektivvertrages über die Arbeitszeitverkürzung in der Speiseöl- und Fettindustrie die tatsächliche Herabsetzung der Normalarbeitszeit ist, um einen Beschäftigungseffekt zu erzielen.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei einer weiteren Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit eine Anrechnung innerbetrieblicher zeitlicher Besserstellungen (ausgenommen 24. und 31.12.) erfolgt. Das Ausmaß der Anrechnung wird Gegenstand der dann zu führenden Verhandlungen sein.
3. Die mit der Gewerkschaft der Leben- und Genussmittelarbeiter mit Geltungstermin 1.5.1986 zu vereinbarende kollektivvertragliche Lohnregelung für die Arbeitnehmer in den Speiseöl- und Margarinefabriken in Wien, Oberösterreich und Tirol erfolgt im Ausmaß der durchschnittlichen Verbraucherpreisindexwerte $V/85 - IV/86 + 0,75$ Prozentpunkte.

Für den Bereich der Angestellten wird im Rahmen der mit 1.11.1986 fällig werdenden allgemeinen Gehaltsrunde für den Bereich der Angestellten in den Speiseöl- und Margarinefabriken eine gleichwertige Regelung zu vereinbaren sein.

4. Die Betriebe werden dahingehend informiert, dass, sollte durch Krankheit, Urlaub oder Dienstverhinderung aus wichtigen Gründen der Konsum der betrieblich vereinbarten Freitage nicht möglich sein, Ersatzzeiten zu gewähren sind.

Wien, 16. Dezember 1985

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE
Verband der Speiseöl- und Fettindustrie

Obmann Geschäftsführer

Dir. Dr. BÜTTNER Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER LEBENS- UND GENUSSMITTELARBEITER

Obmann Zentralsekretär

Dr. STARIBACHER GÖBL

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär Vorsitzender Sekretär

Mag. VOGLER REICHHARDT Ing. LANDSTETTER